

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

vom 17. März 2023

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Koenig & Bauer Gießerei GmbH: Genehmigung einer wesentlichen Änderung durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Schmelzaggregaten inklusive neuer Ofenbühne in der Gattierungshalle

Die Firma Koenig & Bauer Gießerei GmbH hat die Errichtung und den Betrieb von zwei Schmelzaggregaten auf ihrem Betriebsgelände in der Friedrich-Koenig-Straße 4, 97080 Würzburg beantragt. Geplant ist eine Mittelfrequenz-Induktions-Tiegelofenanlage (bestehend aus zwei Tiegelöfen) zum Schmelzen von Gusseisen. Die genehmigte Verarbeitungskapazität der Gießerei von 90 Tonnen Flüssigmetall pro Tag bleibt unverändert. Der Schmelzbetrieb erfolgt zukünftig in der Gattierungshalle; deren bauliche Änderung ist Teil des Genehmigungsantrages.

Die Eisengießerei ist der Nr. 3.7 Spalte 1 im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen.

Der Eisengießerei ist ferner unter der Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingeordnet und in Spalte 2 mit einem "A" gekennzeichnet. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde daher eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht durchgeführt (§ 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV und § 7 Abs. 1 UVPG). Dabei waren die in Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien zu berücksichtigen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das – wie hier - keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben:

- den Größen-oder Leistungswert fürd die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
- einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann

Die Nr. 1 ist nicht erfüllt, da gemäß Antragsunterlagen die Verarbeitungskapazität mit 90 t Flüssigmetall pro Tag unverändert bleibt und damit den Wert von 200.000 t für die unbedingte UVP-Pflicht deutlich unterschreitet.

Der in Nr. 2 genannte Prüfwert beträgt nach Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG 20 t oder mehr je Tag und wird von der Anlage überschritten.

Nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Sachverständigenbüro zusammengestellten Angaben und unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt stellt der Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Würzburg als Genehmigungsbehörde fest, dass hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine UVP-Pflicht besteht.

Für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Punkte maßgeblich:

- Es werden keine natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, Natur oder Landschaft in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt, da das Vorhaben auf dem bereits bisher genutzten Betriebsgelände errichtet wird.
- Im Regelbetrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte und auch keine relevanten Lärmemissionen.
- In unmittelbarer N\u00e4he zum Betriebsgrundst\u00fcck befinden sich keine relevanten Naturschutzbereiche (Biotope, Naturschutzgebiete, etc.).
- Das Untersuchungsgebiet tangiert keine Flächen, die als Trinkwasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen sind.
- Am Vorhabenstandort sind keine Hochwasserrisikogebiete von Ereignissen der Kategorien HQ₁₀₀ (seltenes Hochwasser) oder HQ_{extrem} (Extremhochwasser) ausgewiesen.
- Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

- Für den Vorhabenstandort wurde festgestellt, dass keine Überschreitungen von lufthygienischen und sonstigen Umweltqualitätsnormen bekannt bzw. zu erwarten sind.
- Der Stand der Technik ist beim Betrieb der Anlage eingehalten bzw. wird durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG)
Nähere Informationen können beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, Karmelitenstraße 20, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienststunden eingeholt werden.

Würzburg, 17. März 2023

Umwelt- und Klimareferat

Heilig

Leiter Umwelt- und Klimareferat